

Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund des § 1 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für alle Bachelorstudiengänge an der Hochschule Emden/Leer in der Fassung vom 17.12.2014, zuletzt geändert am 04.02.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Emden / Leer Nr. 27, veröffentlicht am 05.02.2015) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft in Emden am 27.05.2015 folgende Änderung der mit Datum vom 14.11.2005 vom Präsidium genehmigten Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 43/2005, zuletzt geändert am 09.01.2011, Verkündungsblatt 06/2011) beschlossen. Diese wurde am 08.07.2015 vom Präsidium genehmigt und durch Verkündungsblatt Nr. 32 am 09.07.2015 veröffentlicht.

§ 1

Folgender § 1 wird eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser „Besondere Teil der Prüfungsordnung“ (Teil B) gilt in Verbindung mit dem „Allgemeinen Teil“ (Teil A) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Fachbereich Wirtschaft.

§ 2

§ 3 (3) wird wie folgt geändert:

(vgl. § 10 Absatz 5 Teil A BPO) wird durch (vgl. § 10 Absatz 6 Teil A BPO) ersetzt.

§ 3

In § 5 (3) wird „sowie der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen“ gestrichen.

§ 4

§ 9 wird gestrichen und durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

(1) Zur Praxisphase wird auf Antrag von der Prüfungskommission zugelassen, wer alle Prüfungen der Semester 1 bis 5 der Anlage 1 bestanden und alle Projektpunkte nach Anlage 1 Abschnitt II erworben hat.

(2) Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Praxisphase zulassen, wenn noch nicht alle Prüfungen bestanden sind.

Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

§ 5

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Praxisphase erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Bachelorarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Prüfungen bestanden sind.
- (3) entfällt.

§ 6

§ 11 (3) wird ergänzt um: sowie ein Exemplar in elektronischer Fassung nach Maßgabe der Prüfungskommission.

§ 7

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Modul 7 Studienschwerpunkt: Es wird die Prüfungsart berufspraktische Übung „B“ ergänzt.
- (2) Modul 9 Sprachen: Es wird die Prüfungsart mündliche Prüfung „M“ hinzugefügt.
- (3) Unter Erläuterungen wird „B: berufspraktische Übung“ ergänzt.
- (4) **) wird am Ende wie folgt ergänzt: Im Schwerpunkt „Produktion, Logistik und Wirtschaftsinformatik“ soll mindestens ein Modul aus dem Fachgebiet „Produktion, Logistik“ und ein Modul aus dem Fachgebiet „Wirtschaftsinformatik“ erworben werden. Diese Regelung gilt für Studierende, die das Studium ab Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

§ 8

- (5) Überschrift II wird wie folgt geändert: Prüfungsvorleistungen gemäß § 5 Abs. 3.

§ 7

Anlage 2 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Anlagen ändert sich entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft